

Rechtliches Service – Gutachten nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG)

Zertifizierung einer Forschungseinrichtung für die Beschäftigung von Forschungspersonal aus Drittstaaten

Die Beschäftigung von Forschungspersonal aus Drittstaaten ist von der Ausstellung einer Aufenthaltsbewilligung gemäß § 67 des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG) abhängig. Der Abschluss und Nachweis einer Aufnahmevereinbarung mit einer zertifizierten Forschungseinrichtung kann die Erteilung einer entsprechenden Aufenthaltsbewilligung erheblich beschleunigen. Die Zertifizierung von Unternehmen erfolgt auf Antrag beim Bundesministerium für Inneres, wobei es erforderlich ist, den Forschungszweck des Unternehmens nachzuweisen. Der Nachweis kann mittels Gutachten der FFG erbracht werden. **Programmeigentümer/Geldgeber**

sonstige

Service Bereich
Thema
Zielgruppe

Allgemein

-